

Persönliche Angaben über kirchliche Lehrkräfte im Fach Evangelische Religionslehre

I. Personalangaben

Name: _____ Vorname: _____
Geburtstag: _____ Geburtsort: _____
Wohnort/ Postleitzahl: _____
Straße: _____ Telefon: _____
Gestellende Kirche: _____

II. Eignung gemäß § 3 Abs. 2 des Gestellungsvertrages vom 30. Juni 1994 (GABl. S. 326)

(Zeugnisse und Bescheinigungen sind in Kopie beizufügen)

1.1 Einsatz in allen Schulen, einschließlich berufsbildenden Schulen und Kollegs gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gestellungsvertrages:

- 1.1.1 Theologen mit allgemeiner Hochschulreife und bestandener 1. und 2. theologischer Prüfung oder einer abgeschlossenen, vom Thüringer Kultusministerium als gleichwertig anerkannten Ausbildung
- 1.1.2 Theologen mit allgemeiner Hochschulreife und bestandener 1. theologischer Prüfung, die den Abschluss oder Beginn einer besonderen religionspädagogischen Zusatzausbildung durch das ThILLM oder durch eine Einrichtung eines anderen Bundeslandes nachweisen, die durch das Thüringer Kultusministerium bezüglich dieses Gestellungsvertrages als jener durch das ThILLM gleichwertig anerkannt ist.

1.2 Einsatz an Grundschulen, Förderschulen mit Bildungsgang Grundschule sowie an Förderschulen für Geistigbehinderte und Förderschulen für Lernbehinderte gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gestellungsvertrages:

- 1.2.1 Gemeindepädagogen, die ihre Ausbildung bis zum 31. Dezember 1993 in der Evangelischen Ausbildungsstätte für Gemeindepädagogik in Potsdam, im Kirchlichen Seminar Eisenach auf dem Hainstein, in der Fachhochschule für Religionspädagogik in Moritzburg oder in einer anderen, vergleichbaren Einrichtung begonnen haben, deren Abschluss durch das Thüringer Kultusministerium bezüglich dieses Gestellungsvertrages als dem Abschluss an einer der vorgenannten Einrichtung gleichwertig anerkannt ist.
- 1.2.2 Katecheten mit einem katechetischen B- Abschluss oder einer erfolgreich bestandenen anderen Prüfung, die durch das Thüringer Kultusministerium bezüglich dieses Gestellungsvertrages als dem vorgenannten Abschluss gleichwertig ist.

1.3 Einsatz gemäß § 3 Abs. 3 des Gestellungsvertrages:

- C- Katecheten oder andere kirchliche Lehrkräfte, die die Qualifikationsmerkmale des § 3 Abs. 2 Gestellungsvertrag nicht erfüllen.

III. Bereitschaft zur Wahrnehmung eines Unterrichtsauftrages

im Umfang bis zu _____ Stunden wöchentlich.

IV. Kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio)

- Die Vocatio anderer Landeskirchen ist in beglaubigter Kopie beigelegt
- Für Pastorinnen/ Pfarrerinnen/ Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck und für Katechetinnen/ Katecheten der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck ist das entsprechende Feld auf der Rückseite auszufüllen. Die Vorlage einer gesonderten Urkunde ist in diesem Fall nicht notwendig.

Name: _____ Vorname: _____

Auszufüllen für Pfarrerinnen/ Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland:

- Die kirchliche Lehrkraft steht als Pastorin/ Pfarrerin/ Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und ist zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen gemäß Artikel 5 des Vertrages des Freistaates Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland bevollmächtigt (Vocatio).

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

(Ort, Datum, Siegel der Superintendentur und Unterschrift der/ des Superintendenten/ -in im Auftrag des Landeskirchenrates oder Siegel des Landeskirchenamtes und Unterschrift des Schulreferenten im Auftrag des Landeskirchenrates)

Auszufüllen für Pastorinnen/ Pfarrerinnen/ Pfarrer oder Katechetinnen/ Katecheten im Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck:

- Die kirchliche Lehrkraft steht als Pastorin/ Pfarrerin/ Pfarrer oder kirchlich ausgebildete Religionslehrkraft (Katechetin/ Katechet) im Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck und besitzt die Befähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (Vocatio).

Evangelische Kirche von Kurhessen- Waldeck – Landeskirchenamt

(Ort, Datum, Siegel der Landeskirche und Unterschrift)